



Zug, 17. Januar 2014

Gemeindewesen
Baulinien- und Strassenplan Zugerbergstrasse, Allenwinden
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinien- und Strassenplan Zugerbergstrasse, Allenwinden, Plan-Nr. 13.076-1a vom 28. Juni 2013, geändert am 12. September 2013, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (2 Ex., 3 Pläne)
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

- A. Aufgrund einer Bauanfrage zu einem Erweiterungsbau entlang der Zugerbergstrasse wurde der Gemeinderat ersucht, die gemeindliche Baulinie zu reduzieren. Die Beurteilung des Raumbedarfs für die gemeindliche Strasse wurde unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens vorgenommen. Gleichzeitig wird der Baulinienplan mit einer Strassenlinie ergänzt, um bei einer eventuellen Anpassung der Zugerbergstrasse Landerwerb vornehmen zu können.
- B. Der Gemeinderat Baar hat den Baulinien- und Strassenplan mit Beschluss vom 3. Juli 2013 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung eingereicht, welcher am 7. August 2013 durch das Tiefbauamt vorgeprüft wurde. Er enthielt lediglich drei Hinweise.
- C. Der Baulinien- und Strassenplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 20. September bis 21. Oktober 2013 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche an einer Begehung erörtert und geklärt werden konnte und mit Unterzeichnung der Aktennotiz vom 22. November 2013 schriftlich zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat den Baulinien- und Strassenplan am 4. Dezember 2013 beschlossen.
- D. Der Baulinien- und Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.